

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

04.03.2025

Nummer 11

Einladung

ZUR 13. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 11.03.2025 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Vorstellung und Bestellung der neuen Jugendamtsleitung
3. Vorstellung neuer Gruppenleitungen
4. Bericht aus dem Bereich der Verfahrenslotsen
5. Projektvorstellung kommunale Familienbildung
6. Planung eines Sozialraumbüros in Immenstadt; Beschluss
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

69

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)

Satzung zur Änderung der Satzung des Alpwegverbandes

Lappachalpe

Der Alpwegverband Lappachalpe erlässt auf der Grundlage von §§6 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I, S. 405) in der Fassung der Änderung vom 15.05.2002 (BGBl I, S. 1578) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Alpwegverbandes Lappachalpe:

§ 1 Änderungen

§ 34 der Satzung des Alpwegverbandes Lappachalpe vom 18.02.1999 erhält folgende Fassung:

§ 34 Folgen des Rückstandes

(1)

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

(2)

Bei der ersten Mahnung beträgt der Säumniszuschlag 5,00 € und bei der zweiten Mahnung 20,00 €. Wenn bis spätestens zwei Wochen nach der zweiten Mahnung der vorgeschriebene Beitrag nicht entrichtet wird, wird die Vollstreckung nach den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes eingeleitet. Falls die Vollstreckung nicht zum Ziel führt, wird die Benutzungsberechtigung des Alpweges befristet bis zum Eingang des vorgeschriebenen Beitrages entzogen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung, beschlossen in der Verbandsversammlung vom 18.12.2024, tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft.

Alpwegverband Lappachalpe

Balderschwang, 17.02.2025

Hubert Heidl
Erster Verbandsvorsteher

Landratsamt Oberallgäu
(als Aufsichtsbehörde)

Sonthofen, 20.02.2025

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

64

B E K A N N T M A C H U N G

Beteiligungsbericht 2023 des Marktes Oberstdorf

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 den Beteiligungsbericht 2023 des Marktes Oberstdorf zur Kenntnis genommen.

Der Bericht enthält alle Beteiligungen des Marktes Oberstdorf an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an welchen dem Markt Oberstdorf mindestens 5% Anteile des Unternehmens gehören (Stand 31.12.2023).

Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere auch Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft sowie die Ertragslage und die Kreditaufnahme.

Der Beteiligungsbericht 2023 des Marktes Oberstdorf liegt zur allgemeinen Einsicht im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oberstdorf, 26.02.2025

MARKT OBERSTDORF
Klaus King
Erster Bürgermeister

65

Bekanntmachung

der Gemeinde Fischen i. Allgäu

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes „Wohngebäude Fl.-Nr. 366/3 („Achweg“)"

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in der Sitzung vom 25.02.2025 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebäude Fl. Nr. 366/3 („Achweg“)" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zweiter Reihe nördlich der bestehenden Darstellung von Wohnbauflächen (W) mit Ortsrandeingrünung entlang des „Achweg“.

Er wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabs-los) ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl. Nrn. 366/3, Gemarkung Fischen. Die Abgrenzungen sind jedoch nicht parzellenscharf.

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer Wohnbaufläche mit Ortsrandeingrünung für die überwiegend
- ortsansässige Bevölkerung zur Erhaltung einer ausgewogenen Einwohnerzusammensetzung
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zu Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

II.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebäude Fl.-Nr. 366/3 („Achweg“)“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt.

In der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bau- u. Ordnungsamt, Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.03.2025 bis 21.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, Bauleitplanungen; „3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebäude Fl.-Nr. 366/3 (Achweg)“ im gleichen Zeitraum Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis:

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden.

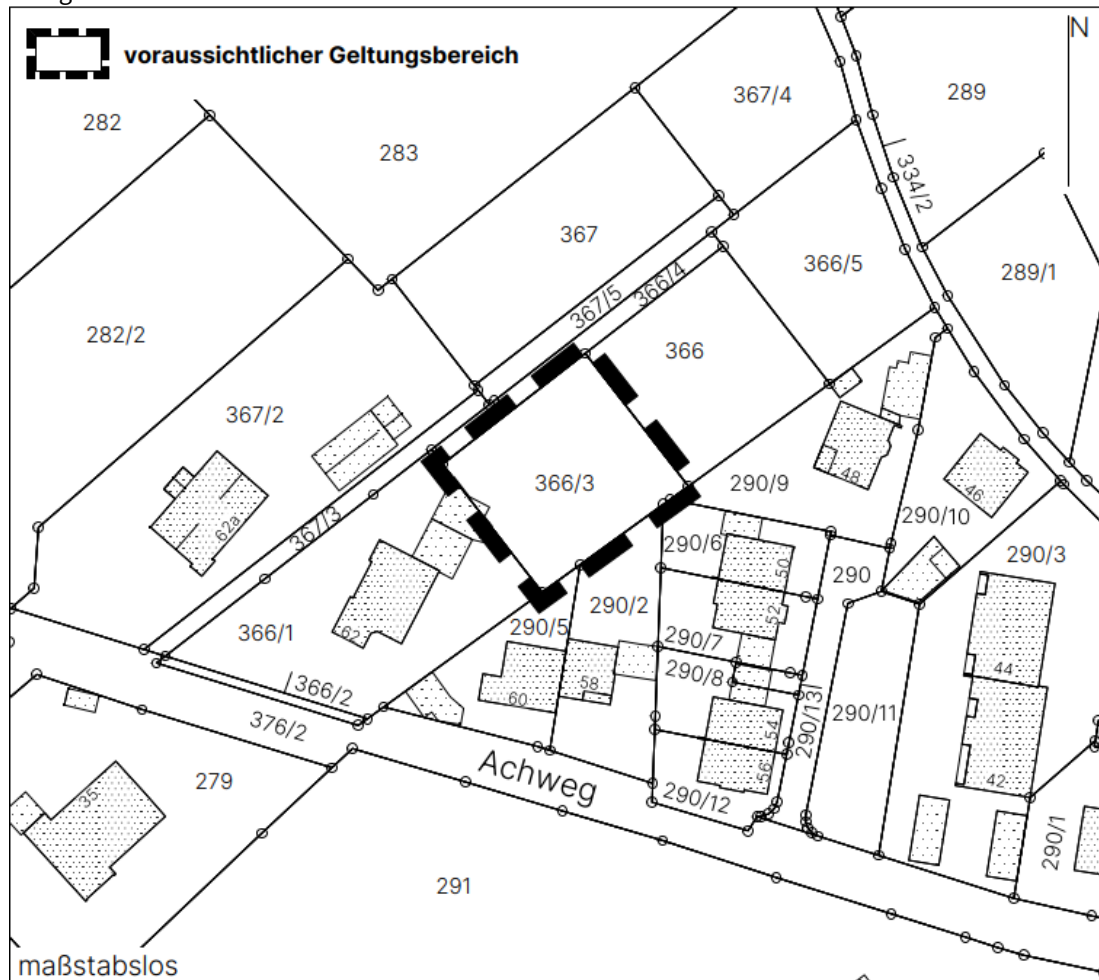
Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Fischen i. Allgäu, den 28. Februar 2025

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGAU

Gez. Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

66



Bekanntmachung

der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Fl.-Nr. 366/3 („Achweg“)

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in der Sitzung vom 25.02.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebäude Fl. Nr. 366/3 („Achweg“)" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetz-buch (BauGB)).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zweiter Reihe nördlich der bestehenden Bebauung entlang des „Achweg“. Er wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl. Nrn. 366/3 und 366/4 Teilfläche, Gemarkung Fischen.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- beständig hohe Nachfrage nach Wohnraum
- Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkret geplanten Bauvorhabens
- Ausweisung und Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zu Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

II.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Fl.-Nr. 366/3 („Achweg“)" wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt.

In der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bau- u. Ordnungsamt, Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **10.03.2025 bis 21.03.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, Bauleitplanungen; „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebäude Fl.-Nr. 366/3 (Achweg)“ im gleichen Zeitraum Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten.
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis:

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

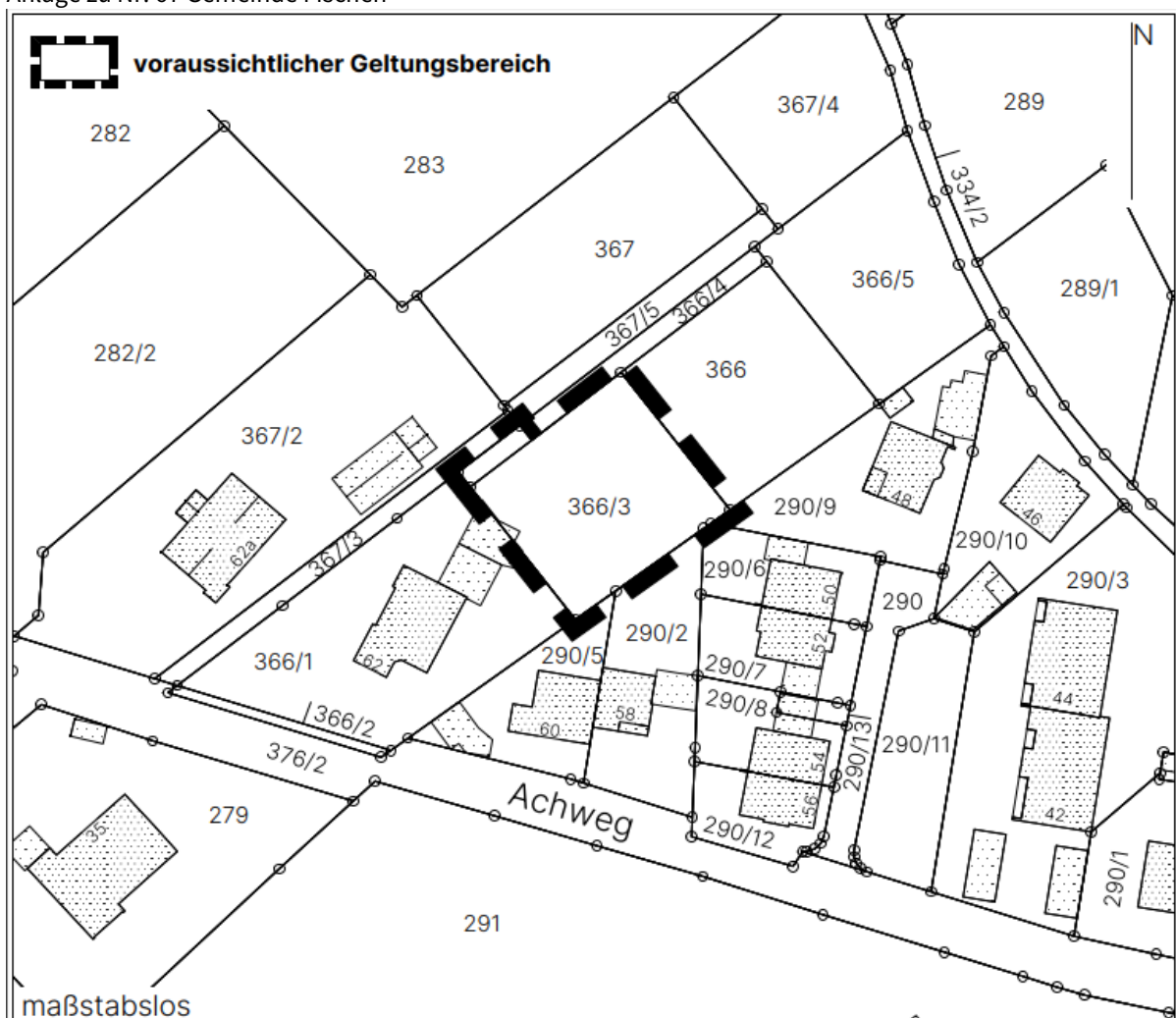
Fischen i. Allgäu, den 28. Februar 2025

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGAU

Gez. Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

67

Anlage zu Nr. 67 Gemeinde Fischen



Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Errichtung eines Fischteiches auf Flur Nr. 1421, Gemarkung Aach i. Allgäu;

Antragsteller: Herr Michael Schneider, Am Gemsholz 13, 87534 Oberstaufen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Michael Schneider beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 20.01.2025 die Plangenehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb eines Fischteiches auf Flur Nr. 1421, Gemarkung Aach i. Allgäu.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant die Errichtung eines weiteren Fischteiches auf Flur Nr. 1421, Gemarkung Aach i. Allgäu, mit einer Fläche von ca. 1.300 m². Der Standort des geplanten Teiches liegt ca. 500 m nordöstlich der Alpe Hörmoos. Der Fischteich soll durch den Bau eines Dammes am Ende einer bestehenden Geländemulde entstehen. Dieser Damm soll einen ausreichend mächtigen Lehmkern erhalten. Die Ablassereinrichtung soll als holzerischer Mönch aus einem gesteckten Rohrsystem erfolgen. Die Bespannung des Teiches erfolgt mit Wasser aus mehreren Quellen, welches zuvor durch zwei bestehende Teiche geleitet wird. Die hier gehaltenen Fische und Krebse sollen sich auf natürlichem Wege, ohne Zufütterung, ernähren. Eine kommerzielle Fischhaltung bzw. Fischzucht ist nicht vorgesehen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

68

Sonthofen, den 04.03.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin